

Beschluss des VSA West vom 20.08.2023

Stichworte: Spielen unter falschem Namen in einem zweiten Verein

Leitsatz: Ein Spieler hat mit einer Spielberechtigung für einen zweiten Verein unter falschem Namen gespielt und wurde deshalb auf die Dauer von 2 Jahren aus dem WTTV ausgeschlossen.

In dem Disziplinarverfahren gegen den Spieler A - **Beschuldigter**

Weiterer Beteiligter: der WTTV e.V., Duisburg, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Erwachsenensport, Werner Almesberger,

hat der Verbandsspruchausschuss West (VSA) in der Besetzung Jürgen Kikol, (Vorsitzender), Norbert Heuvel und Hans Schramm (Beisitzer) am 20. August 2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

Der Beschuldigte wird gemäß §§ 8 der Satzung, 40 Abs. 1, Nr. 2e der RuVO des WTTV für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Rechtskraft dieses Beschlusses an, aus dem WTTV e.V. ausgeschlossen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.

Gründe:

Tatbestand

Der Beschuldigte war zur Tatzeit (Saisonspielzeit 2022/2023) Mitglied des Sportvereins X und hatte für diesen Verein eine Spielberechtigung des WTTV. Er nahm auch am Wettspielbetrieb des WTTV für diesen Verein teil.

Ebenfalls zur gleichen Zeit meldete sich der Beschuldigte bei dem Sportverein Y als Mitglied an, allerdings nicht unter seinem richtigen Nachnamen, sondern mit dem Nachnamen „B“, dem Geburtsnamen seiner Ehefrau. Der WTTV erteilte ihm auf Antrag vom 14. September 2022 auch in diesem Fall eine Spielberechtigung und der Beschuldigte nahm sodann in der gleichen Spielsaison sowohl für seinen ursprünglichen Verein als auch für den Verein Y am Wettspielbetrieb teil.

Am 15. März 2023 wurde der WTTV darüber informiert, dass der Beschuldigte am vorangegangenen Wochenende für den Sportverein Y in Bergisch Gladbach zu einem Wettspiel angetreten sei, obwohl er Spieler des Vereins X sei. Die Ermittlungen des WTTV ergaben sodann, dass der Beschuldigte tatsächlich in der genannten Spielzeit sowohl für die 1. Herrenmannschaften von X und von Sportverein Y an allen bis dahin stattgefundenen Wettspielen teilgenommen hatte.

Die Regelungen des WTTV für den Spielbetrieb erlauben, von bestimmten, hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen, nur das Antreten für einen einzigen Verein.

Der Beschuldigte wurde daraufhin vorläufig bundesweit für den Spielbetrieb gesperrt.

Eine Anmeldung zum Mitglied des Vereins Y erfolgt über ein online-Kontaktformular. Dort werden lediglich Angaben über die persönlichen Daten des neuen Vereinsmitglieds gefordert. Irgendwelche Identitätsnachweise werden nicht verlangt.

Eine Spielberechtigung zur Teilnahme am Wettspielbetrieb des WTTV erfolgt ebenfalls online über das besondere Programm click-TT. Auch hier werden Daten des neuen Spielers online eingegeben.

Auch hier wird ein Identitätsnachweis nicht gefordert. Allerdings erhält der anmeldende Verein nach der Anmeldung online ein Formular übersandt, dass er sich ausdrucken und mit den Unterschriften eines Vereinsvertreters und des neuen Spielers versehen muss.

Das Formular ist als „Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung“ bezeichnet und enthält den Namen des Spielers. Sodann wird im weiteren Text versichert, dass der Spieler bisher niemals eine Spielberechtigung für einen anderen Verein gehabt habe. Die Mitgliedschaft des Spielers im Verein wird bestätigt. Sodann müssen ein Vereinsvertreter und der Spieler die Richtigkeit ihrer Angaben durch Unterschrift bestätigen.

In der Wettspielordnung des WTTV (WO) ist im Abschnitt B – Spielberechtigung unter der Ziffer 1.2, letzter Absatz, folgende Verpflichtung für den Verein normiert:

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärung des Spielers [...] in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

Im Hinblick auf die Vereinsanmeldung und die Beantragung der Spielberechtigung hat der VSA den Beschuldigten darauf hingewiesen, dass hier möglicherweise auch strafrechtliche Tatbestände erfüllt sein könnten, nämlich Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), was für die Bemessung des Strafmaßes von Bedeutung sein könnte.

Hierauf erklärte der Beschuldigte, der im Übrigen voll geständig ist, dass er in dieser Angelegenheit nie irgendwelche Unterschriften geleistet habe und sich auch selbst darüber gewundert habe, wie einfach alles von statten gegangen war.

Auf Bitten des VSA beim Sportwart von Verein Y um Übersendung dieses Formulars erklärte der Sportwart, dass er dies in den nächsten 2 Tagen per Mail übersenden werde. Auf Nachfrage des Vorsitzenden des VSA nach Ablauf dieses Zeitraums erklärte der Sportwart nunmehr, dass alle diesbezüglichen Unterlagen inzwischen entsorgt und vernichtet seien und deshalb nicht mehr zur Verfügung stünden.

Eine Anfrage an den Vorsitzenden des Gesamtvereins Y mit der Bitte, dieses Verhalten zu klären und das Ergebnis dem VSA mitzuteilen, blieb zunächst unbeantwortet.

Auf erneute Anfrage antwortete der Vorsitzende des Gesamtvereins – soweit hier für das Verfahren noch von Bedeutung – Folgendes:

Wir fühlen uns alle als Verein und insbesondere meine Kolleginnen der Tischtennisabteilung selbst betrogen in dieser Sache und sind mit diesem Vorfall alles andere als glücklich.

Im Übrigen verwahre man sich gegen angedeutete Unterstellungen, in irgendeiner Form nachgeholfen, bewusst getäuscht oder Fälschungen vorgenommen zu haben.

Zu der eigentlichen Frage nach dem Formular für die Spielberechtigung äußern sich der Verein und sein Vorsitzender allerdings mit keinem Wort.

Der Vorfall ist in der Öffentlichkeit bekannt geworden und eine Tageszeitung hat hierüber sogar berichtet.

Der Kontrollausschuss (KA) sieht in diesem Verhalten des Beschuldigten eine Verletzung des Ansehens und der Interessen des WTTV im Sinne von § 8 der Satzung des WTTV (Satzung) und beantragt:

Der Beschuldigte wird gemäß § 40 I Nummer 2e der Rechts-und Verfahrensordnung (RuVO) und des § 8 der Satzung für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung aus dem WTTV ausgeschlossen.

Der Beschuldigte gesteht, dass er sich unter falschem Namen beim Verein Y angemeldet habe, seine wahre Identität dort nicht offenbart habe und, als man ihn gefragt habe ob er nicht am Mannschaftsspielbetrieb teilnehmen wolle, dies bejaht habe. Er habe aber keinerlei Unterschriften geleistet.

Zum Strafmaß äußert er sich nicht.

Entscheidungsgründe

Nach § 8 der Satzung können Mitglieder (das sind die Vereine) und Verbandsangehöriger (das sind die Mitglieder der Vereine) aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie die Satzung des Verbandes missachten oder gegen Ansehen oder Interessen des Verbandes verstoßen. § 40 RuVO bestimmt, dass als Strafe in solchen Fällen ein Ausschluss aus dem Verband, dauerhaft oder auf Zeit, ausgesprochen werden kann.

Da der Beschuldigte in vollem Maße geständig ist, jedoch die Unterschrift unter das Formular „Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung“ nicht geleistet habe, also auch nicht gewusst habe, dass er auf einem derartigen Formular eine verbindliche Erklärung hätte abgeben und diese mit seiner Unterschrift hätte bestätigen müssen, und der aufnehmende Verein trotz laufendem Verfahren möglicherweise diese Beweisurkunde vernichtet hat, sind in einer mündlichen Verhandlung weitere Erkenntnisse nicht mehr zu erwarten. Deshalb hat sich der VSA für ein Verfahren ohne

mündliche Verhandlung entschieden. Keiner der Beteiligten hat dieser Ankündigung widersprochen.

Bei dem vom Beschuldigten gezeigten Verhalten, das er eingesteht, werden das Ansehen des Verbandes ebenso wie dessen Interessen verletzt. Die Angelegenheit ist nicht nur innerhalb der beteiligten Vereine, sondern auch in den Untergliederungen des Verbandes (Kreise und Bezirke) diskutiert worden. Eine Tageszeitung in der Stadt D berichtete über diesen Fall der doppelten Identität im Spielbetrieb des WTTV. Dass damit das Ansehen des Verbandes und dessen Interessen beeinträchtigt werden, liegt auf der Hand. Der WTTV bekennt sich u.a. zu gegenseitiger Achtung und zur Fairnis im Umgang miteinander. Deshalb ist es ein grober Verstoß gegen diese

Grundsätze, wenn ein Spieler sich mit falschem Namen einem Tischtennisverein anschließt und damit Verbandsangehöriger im WTTV wird. Der Spielbetrieb wird verzerrt, wenn ein Spieler daran teilnimmt, der gar nicht teilnehmen darf. Vereine, die ein Spiel verloren haben, an dem der nicht berechnigte Spieler teilgenommen hat, werden möglicherweise benachteiligt, sei es beim Abstieg oder beim Aufstieg am Ende der Saison. Misstrauen wird geweckt und in der Öffentlichkeit (Tageszeitung) wird der Eindruck erweckt, dass der WTTV seinen Betrieb nicht im Griff habe.

Der VSA sieht deshalb in dem zeitlich befristeten Ausschluss aus dem Verband eine berechnigte Reaktion auf das unsportliche und vereinsschädigende (WTTV e.V.) Verhalten des Beschuldigten. Lediglich deshalb, weil ihm in Bezug auf die Erteilung der Spielberechnigung die Unterschrift unter das Formular nach seiner nicht widerlegbaren Einlassung nicht abgefordert wurde und er die darin enthaltenen Anforderungen bezüglich ihrer Richtigkeit nach seiner nicht widerlegbaren Einlassung nicht gekannt hat, hat der VSA das beantragte Strafmaß von 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzt. Es kann bei der Festsetzung des Strafmaßes nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Verein Y an einem Tag die Übersendung des Formulars mit dem Antrag auf Spielberechnigung ankündigt und 2 Tage später deren Vernichtung meldet und zwar in Kenntnis eines laufenden Disziplinarverfahrens vor dem Sportgericht und unter Verletzung der diesbezüglichen Nachweispflicht (B 1.2 WO). Seine nach außen vorgetragene Empörung wirkt im Lichte seines eigenen Verhaltens zumindest übertrieben.

Eine Aufklärung durch den Verein Y ist in Anbetracht der dargelegten Verweigerungshaltung nicht mehr zu erwarten, sodass auch eine Erweiterung des Verfahrens durch Einbeziehung dieses Vereins als weiteren Beschuldigten keine weiteren Erkenntnisse mehr bringen würde.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte, weil er verurteilt worden ist (§ 41 I RuVO).